



Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn A.,
geb. am xxxxxxxxxxxxxxxx in Luanda/Angola,
A-Straße, A-Stadt,

Klägers und Berufungsbeklagten,

bevollmächtigt: Rechtsanwältin B.,
B-Straße, B-Stadt,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge, 90343 Nürnberg,

Beklagte,

beteiligt: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

Berufungskläger,

wegen Asylrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 3. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Blume,
Richterin am Hess. VGH Schott,
Richterin am Hess. VGH Lehmann

am 14. Oktober 2003 beschlossen:

Auf die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten wird das
Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 24. Januar 2000 - 1 E
35232/94.A - geändert und die Klage in vollem Umfang abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des gesamten Verfahrens zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist wegen der außergerichtlichen Kosten der Beteiligten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, falls nicht der Beteiligte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e:

I.

Der am xxxxxxxxxxxx geborene Kläger ist angolanischer Staatsangehöriger und erstrebte zunächst seine Anerkennung als Asylberechtigter. Nach seiner Einreise stellte er am 19. Mai 1993 einen Asylantrag. Im vorliegenden Verfahren sind nur noch die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AuslG im Streit.

Mit Bescheid vom 20. Oktober 1994 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 und 53 AuslG nicht vorlägen und erließ eine Ausreiseaufforderung.

Gegen den dem Kläger am 7. Dezember 1994 zugestellten Bescheid legte er mit Schreiben vom 12. Dezember 1994, bei Gericht am 13. Dezember 1994 eingegangen, Klage ein und vertiefte zur Begründung die Ausführungen aus dem Vorverfahren.

Mit Urteil vom 24. Januar 2000, das ohne mündliche Verhandlung erging, verpflichtete das Verwaltungsgericht Gießen die Beklagte festzustellen, dass der Kläger hinsichtlich Angolas die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG erfüllt und wies die Klage im Übrigen ab. Zur Begründung führte es unter Auswertung verschiedener Stellungnahmen aus, dass derzeit die Lebensbedingungen in Angola katastrophal seien und eine Rückführung angolanischer Staatsangehöriger deshalb ausscheide.

Gegen das dem Beteiligten am 27. Januar 2000 zugestellte Urteil hat er mit Schreiben vom 3. Februar 2000, bei Gericht am 4. Februar 2000 eingegangen, einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt und zur Begründung ausgeführt, das Urteil weiche von dem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 3. Mai 1999 (- 3 UE

305/98.A -) ab und beruhe auch auf der Abweichung. Darüber hinaus werfe die Entscheidung des Verwaltungsgerichts eine Frage grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG auf. Es bedürfe einer grundsätzlichen Klärung, ob sich seit der erwähnten Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 3. Mai 1999 die Situation in Angola dergestalt verändert habe, dass im Wege der vom Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 15.95 -) aufgestellten Grundsätze der verfassungskonformen Auslegung des § 53 Abs. 6 AuslG für einen abgeschobenen Angolaner ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG bestehe. Eine extreme allgemeine Gefährdungslage hätten der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 02.09.1999 - 25 B 99.30815 -) sowie das OVG Rheinland-Pfalz (Urteil vom 17.11.1999 - 8 A 11816/99.OVG -) verneint. Einer solch extremen Gefahrenlage seien die Abgeschobenen derzeit nicht ausgesetzt. Landesteile an der Küste seien von Militäraktionen so gut wie nicht berührt. Die Hauptstadt Luanda gelte weiterhin als sichere Stadt. Aufgrund der allgemeinen Folgen des Bürgerkriegs ließe sich zwar ein beträchtliches Risiko für das Leben und die körperliche Unversehrtheit im Falle einer Rückkehr nach Angola herleiten. Es könne jedoch nicht festgestellt werden, dass Rückkehrer der vom Bundesverwaltungsgericht geforderten extremen Gefahrenlage ausgesetzt sein würden, wonach bei der Rückkehr der sichere Tod oder schwerste Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit drohen müssten. Eine Gefahr in diesem Sinne sei auch nicht bereits wegen der hohen Kindersterblichkeit in Angola anzunehmen. Bei einer Abschiebung nach Luanda, die alleine in Betracht käme, würden Rückkehrer auf im Verhältnis zu anderen Landesteilen günstige Lebensbedingungen treffen. Dort könnten sie mit der zum Überleben nötigen Lebensmittelversorgung rechnen, Unterstützung von Hilfsorganisationen in Anspruch nehmen. In Luanda müssten Rückkehrer auch nicht damit rechnen, von den unmittelbaren Auswirkungen des Bürgerkrieges in Form von Kampfhandlungen und Minen betroffen zu werden. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 8. November 1999 gelte Luanda, abgesehen von einem Anwachsen der Kriminalität, weiterhin als sichere Stadt. Dort sei wie in anderen vom Bürgerkrieg nicht berührten Landesteilen eine Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln gewährleistet.

Mit Beschluss vom 16. Februar 2001 - 3 UZ 527/00.A - hat der Senat die Berufung zugelassen und in dem daraufhin ergehenden Beschluss vom 19. Juni 2001 (- 3 UE

597/01.A -) ausgeführt, ein Abschiebehindernis gemäß § 53 Abs. 6 AuslG bestehe nicht, denn das Vorliegen einer außergewöhnlichen und extrem zugespitzten Gefahrenlage könne zumindest für Teile der Küstenregion Angolas und damit auch für die Hauptstadt Luanda ausgeschlossen werden. Hinsichtlich des vom Kläger gestellten Antrags auf Einholung eines Sachverständigengutachtens wegen der von ihm behaupteten nicht mehr vorhandenen Anpassungsmöglichkeit seines Immunsystems an die dortigen Infektions- und Erkrankungsrisiken führte das Gericht aus, dieser Beweisantrag stelle einen unzulässigen Beweisermittlungsantrag dar, denn es sei nicht vorgetragen, aus welchen Gründen sich das Immunsystem des Klägers in den Jahren seines Auslandsaufenthalts in einer Weise verändert haben sollte, die eine Rückkehr unmöglich machen würde. Insoweit vermute der Kläger lediglich die Veränderung des Immunsystems, ohne jedoch eine konkrete ärztliche Stellungnahme vorzulegen, die die Plausibilität dieser Vermutung belegen könne.

Aufgrund der vom Kläger eingelegten Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 30. Januar 2002 (- 1 B 326.01 -) den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 19. Juni 2001 aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen. Es hat ausgeführt, die Ablehnung des Beweisbegehrens des Klägers sei verfahrensfehlerhaft erfolgt. Ein unzulässiger Ausforschungs- oder Beweisermittlungsantrag läge nur vor, wenn Tatsachenbehauptungen erhoben würden, die ohne greifbare Anhaltspunkte willkürlich aus der Luft gegriffen seien. Dies sei hier nicht der Fall gewesen.

Der Beteiligte beantragt sinngemäß,

die Klage unter Abänderung des angefochtenen Urteils in vollem Umfang abzuweisen.

Der Kläger und die Beklagte stellen keinen Antrag.

Der Verwaltungsvorgang der Beklagten ist beigezogen und zum Gegenstand der Beratung gemacht worden. Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird hierauf Bezug genommen. Den Verfahrensbeteiligten ist darüber hinaus eine Erkenntnisquellenliste Angola übersandt worden, auf die ebenfalls Bezug genommen wird.

II.

Der Senat entscheidet über die Berufung des Beteiligten durch Beschluss gemäß § 130 a Satz 1 VwGO, weil er sie einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Zu der beabsichtigten Vorgehensweise sind die Prozessbeteiligten angehört worden.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist lediglich die Frage, ob dem Kläger ein Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 6 AuslG zur Seite steht.

Nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Für eine solche konkret-individuelle Gefährdung des Klägers gibt es keine Anhaltspunkte. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt sind, werden bei der Entscheidung nach § 54 AuslG berücksichtigt (§ 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der der Senat folgt, ist dies bei allgemeinen Gefahrenlagen auch ohne Vorliegen einer Entscheidung nach § 54 AuslG der Fall, sofern eine solche allgemeine Gefahrenlage eine extreme Zuspitzung erfahren hat, so dass ein abzuschiebender Ausländer "gleichsam sehenden Auges" dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgesetzt wäre. Denn für diesen Fall gebieten die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 Satz 1 GG in verfassungskonformer Auslegung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG die Gewährung von Abschiebungsschutz (BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 - BVerwGE 99, 324).

Eine extreme Gefahrenlage ist weder in den allgemeinen Lebensbedingungen in Luanda noch in der Gefahr zu sehen, in Luanda an einer der gefährlichen Infektionskrankheiten wie z. B. Malaria zu erkranken.

Eine extrem zugespitzte Gefahrenlagen ist in Luanda nicht anzunehmen. Die Lage in Angola hat sich grundsätzlich mit dem Tod des Anführers der Rebellenorganisation UNITA, Jonas Savimbi, im Februar 2002 und der darauf folgenden Einstellung der militärischen Handlungen im März 2002 entscheidend geändert. Der bewaffnete Konflikt, der Angola über Jahrzehnte geprägt hat, ist beendet und eine Wiederaufnahme

wird in Angola allgemein ausgeschlossen (AA, Lagebericht vom 7. Februar 2003). Das Auswärtige Amt stellt in seinem Lagebericht vom 7. Februar 2003 fest, dass das Jahr 2002 damit für Angola eine entscheidende Wende zum Positiven gebracht habe. Dies gelte insbesondere für die allgemeine politische Lage, denn der jahrzehntelange Krieg zwischen der Rebellenorganisation UNITA und den Regierungstruppen sei damit beendet. Seit dem März 2002 habe es keine Aktionen der Streitkräfte gegen die UNITA und auch keine weiteren UNITA-Angriffe mehr gegeben.

Dennoch ist die humanitäre Situation als kritisch zu bezeichnen. Das Auswärtige Amt stellt dazu fest, dass die Regierung zunächst auf die Versorgung der Bevölkerung nicht vorbereitet gewesen sei. 35 % der UNITA-Soldaten und ihrer Angehörigen hätten unter schwerer Unterernährung gelitten. Auch die Mortalitätsrate von sieben bis fünfzehn pro 10.000 Menschen pro Tag habe den oft angewendeten Schwellenwert für humanitäre Interventionen von zwei Todesopfern pro 10.000 Menschen pro Tag bei weitem übertroffen. Die Situation habe sich jedoch ab Mitte 2002 auch durch die Tätigkeit internationaler Hilfsorganisationen verbessert. Dennoch sei die Versorgungslage mit Nahrungsmitteln in weiten Teilen des Landesinnern Angolas weiterhin sehr kritisch. Bezogen auf den Großraum Luanda sei jedoch eine wenn auch am unteren Rand des Menschenwürdigen liegende Versorgung weitestgehend gegeben. Bedenklich seien allerdings die Lebensbedingungen für behinderte Menschen ohne familiäre Unterstützung und Kinder ohne familiären Rückhalt.

Der UNHCR spricht sich aus humanitären Gründen (mit Bericht vom 28. November 2002 an das OVG Sachsen-Anhalt) gegen eine unfreiwillige Rückkehr von angolanischen Asylbewerbern zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus, soweit es um Regionen gehe, die am stärksten von den bewaffneten Auseinandersetzungen betroffen gewesen seien. Bei Personen aus Luanda hält der UNHCR eine unfreiwillige Rückkehr nur dann für angemessen, wenn diese Personen von Familienmitgliedern, die bereits dort lebten, in Empfang genommen werden könnten.

Eine Stellungnahme von ai zur Frage der humanitären Situation in Angola existiert nicht, da sich ai auf die Beobachtung und Recherche von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen konzentriert.

Für den Kläger ergibt sich aus diesen Dokumenten, dass er im Hinblick auf die humanitäre Situation in Luanda mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben wird, nicht jedoch, dass er in eine extrem zugespitzte allgemeine Gefahrenlage gerät. Soweit der

UNHCR eine unfreiwillige Rückkehr nur dann für angemessen hält, wenn der Betroffene von Familienangehörigen in Empfang genommen wird, stellt dies keine rechtliche Aussage zu § 53 Abs. 6 AuslG dergestalt dar, dass der Betroffene anderenfalls schwersten Verletzungen oder der Gefahr des Todes ausgesetzt wäre. Der [REDACTED] geborene Kläger lebt seit [REDACTED] außerhalb Angolas. Er würde aller Voraussicht nach ohne weitere Familienmitglieder nach Angola abgeschoben und ist dort nicht für das Überleben einer Familie verantwortlich. Er hat in Angola Wehrdienst geleistet und war als Händler tätig, hat daher in Angola bereits Arbeitserfahrungen sammeln können und verfügt nunmehr über zusätzliche Kenntnisse durch seinen Auslandsaufenthalt in der Bundesrepublik. Es ist nicht bekannt, dass er an bestimmten Krankheiten leidet und er ist in einem günstigen Lebensalter, um sich seine im Ausland erworbenen Kenntnisse zu Nutzen machen zu können. Ob er über verwandtschaftliche Beziehungen in Angola verfügt, ist nicht bekannt. Er hatte jedoch im Rahmen seiner Anhörung erklärt, ein Freund seines Onkels habe bei der Ausreise geholfen. Seine Eltern seien verstorben. In einem Fragebogen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hatte er im [REDACTED] drei Geschwister angegeben, von denen 2 damals in Angola lebten.

Der Senat geht nicht davon aus, dass der Kläger aufgrund fehlender Anpassungsmöglichkeiten seines Immunsystems "gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod" entgegenght. Der Kläger ist gesundheitlich nicht vorbelastet und hat bis zum seinem [REDACTED] in Angola gelebt. Der Gutachter Dr. Junghanss stellt in seinem Gutachten vom 5. April 2001 die Situation in Angola im Vergleich zu Deutschland dar und hat dabei die Wahrscheinlichkeit schwerwiegender gesundheitlicher Schäden bzw. ein erhöhtes Sterberisiko in Angola untersucht. Daraus ergibt sich insbesondere, dass die Mortalität im Hinblick auf Malaria im Vergleich zur Bundesrepublik stark, nämlich um das 16.800fache, gesteigert ist. Dr. Junghanss greift für eine Risikokategorisierung einzelner Länder auf die Einteilung der WHO zurück und gliedert Angola unter fünf möglichen Kategorien in die Kategorie vier mit sehr hoher Kindersterblichkeit und hoher Erwachsenensterblichkeit ein, während z. B. die Bundesrepublik in der Kategorie eins mit sehr geringer Sterblichkeit und sehr geringer Erwachsenensterblichkeit aufgeführt ist. In Angola sterben von 100.000 Einwohnern 168 pro Jahr an Malaria. Dr. Junghanss führt in seinem Gutachten weitere Krankheiten auf, wie z. B. die Schlafkrankheit, HIV, Lungenentzündung, Tuberkulose sowie Mangel- und

Fehlernährung. Insgesamt ist die Gefahr, an Infektionskrankheiten und parasitären Erkrankungen zu sterben, im Vergleich zu Deutschland um das 53fache erhöht. Es sterben in Angola auf 100.000 Einwohner 675 Personen pro Jahr an diesen Krankheiten. Dr. Junghans stellt in dem genannten Gutachten dar, dass die längere Abwesenheit aus einer tropischen Region einen der gravierensten Risikofaktoren für eine Malariaerkrankung darstellt. Ein Kind, das in einem Gebiet mit hoher Malariaübertragungswahrscheinlichkeit wie z. B. Angola geboren werde, entwickle über die Jahre einen relativen Schutz. Dieser schütze zwar nicht vor erneuten Infektionen, jedoch vor den tödlichen Komplikationen derselben. Erwachsene, die über mehrere Jahre aus einem derartigen Gebiet abwesend gewesen seien, verlören diesen relativen Schutz und seien damit wieder durch jede Malariainfektion lebensgefährlich gefährdet. Vergleichbares gelte für andere Erreger, gegen die kein permanenter Immunschutz durch einmalige überstandene Infektion oder Impfung aufgebaut werden könne. Dazu zählten vor allem zahlreiche infektiöse Magen- und Darmerkrankungen. Man könne der Gefahr, an Malaria, zu erkranken durch ein Moskitonetz vorbeugen. Diese Methode senke das Erkrankungsrisiko, sei aber individuell keine sichere Methode, eine Malaria regelmäßig zu verhindern. Außerdem gebe es die Chemoprophylaxe, die die Entwicklung einer Malaria durch regelmäßige Einnahme von Medikamenten unterdrücke. Diese Methode könne jedoch nicht dauerhaft angewandt werden. Der Sachverständige Dr. Ochel führte in seinem Gutachten vom 27. Juni 2002 in der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main ferner aus, dass die Semi-Immunität keinen kompletten, sondern nur einen graduellen Schutz bewirke, was bedeute, dass das Risiko zu erkranken, um ungefähr 30 % gemindert sei. Semi-Immunität bedeute, dass die körpereigenen Abwehrmaßnahmen die unkontrollierte Vermehrung der Zellen verhinderten. In einem stabilen Stadium der Malariainfektion gebe es dann im Körper ein geringeres Niveau von Parasiten, das durch die Semi-Immunität kontrolliert werden könne. Es gebe ein EU-Programm, das die Brutstätten der Mücken dezimiert habe. Die Sterblichkeitsrate hält Dr. Ochel bei rechtzeitiger Behandlung als gegen Null gehend.

Für den Kläger kann man annehmen, dass er seine mit großer Wahrscheinlichkeit erworbene Semi-Immunität durch seinen Auslandsaufenthalt verloren hat. Dennoch kann eine Extremgefahr für ihn ausgeschlossen werden. Selbst wenn man von einer hohen Erkrankungshäufigkeit und der oben genannten Sterblichkeitsrate ausgeht - bei

Kindern liegt sie gemäß dem Gutachter Dr. Junghanss (Gutachten vom 9. Februar 2001) am höchsten, nämlich bei etwa 1 % - stellt dies keine Extremgefahr dar. Die Höhe dieser Sterblichkeitsrate bedeutet nicht, dass jeder Abgeschobene "gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod" entgegengeht. Es kommt hinzu, dass es wirksame und kostengünstige Prophylaxemöglichkeiten gibt, wie beispielsweise das imprägnierte Moskitonetz. Diese Art der Prophylaxe senkt das Infektionsrisiko um etwa 50 %, wie der Gutachter Dr. Junghanss angegeben hat.

Auch die Gefahr schwerster Verletzungen erscheint nicht in einer Weise gesteigert, die ein Abschiebungshindernis darstellen könnte. Zwar müssen Rückkehrer mit verlorengegangener Semi-Immunität in Malariagebieten mit einer schweren Malaria rechnen. Auch kann eine schwere Malaria bleibende Schäden zur Folge haben. Das Risiko von Spätschäden liegt nur bei 10 bis 20 %. Dabei handelt es sich im Übrigen nicht stets um schwerwiegende Schäden wie etwa Erblindung und Lähmung. Damit kann auch insoweit von einer extrem erhöhten Gefahr schwerster Verletzungen nicht ausgegangen werden.

Auch das Risiko, an einer der weiteren genannten Krankheiten zu erkranken oder zu sterben, kann nicht als extrem erhöht angesehen werden. Bei einer Mortalitätsrate von 675 Personen auf 100.000 Einwohner pro Jahr (Gutachten Dr. Junghanss vom 5. April 2001) entspricht dies einem Risiko von 0,675 % pro Jahr, an einer der genannten Krankheiten (einschließlich Malaria) zu sterben. Dieses Risiko kann nicht als so hoch eingestuft werden, dass der Betroffene "gleichsam sehenden Auges in den Tod" geschickt würde.

Gleiches gilt entsprechend für die Wahrscheinlichkeit schwerer gesundheitlicher Folgeschäden, die Dr. Junghanss in seinem o. a. Gutachten berechnet. Dies folgt bereits daraus, dass die von Dr. Junghanss genannten schweren Gefahren nicht die von der Rechtsprechung geforderten "schwersten Gefahren" darstellen.

Das von Dr. Junghanss verwendete Messsystem der DALYs (disability adjusted life years) erfasst die durch Krankheit nicht mehr bei voller Gesundheit gelebten Lebensjahre. Für Angola gibt er eine Zahl von 25.537 verlorene DALYs auf 100.000 Einwohner pro Jahr an, die durch die Folgeschäden von Infektionserkrankungen und parasitäre Erkrankungen insgesamt verloren gehen. Für Deutschland entspricht dem die Zahl 300. Aus diesen Angaben kann jedoch nicht geschlossen werden, dass ein

abgeschobener Angolaner mit hoher Wahrscheinlichkeit schwersten gesundheitlichen Schäden im Heimatland ausgesetzt sein wird. Nach den Zahlen von Dr. Junghans kommen auf 100 Einwohner etwa 25-26 nicht mehr bei voller Gesundheit gelebte Lebensjahre. Diese Angaben erfüllen nach Auffassung des Senats jedoch nicht das Kriterium "schwerster Verletzungen", denn von Dr. Junghans werden sämtliche körperlichen Einschränkungen als Folgeschäden einer Infektion erfasst. Darüber hinaus bedeutet die Berechnung Dr. Junghans', dass statistisch gesehen ein Mensch in Angola 0,25 - 0,26 Lebensjahre aufgrund von Infektionsfolgeschäden nicht mehr bei voller Gesundheit erlebt. Diese Einschränkung ist nicht als so gravierend anzusehen, dass sie das Kriterium der extrem zugespitzten Gefahrenlage erfüllt. Dem Kläger ist zu Unrecht Abschiebungsschutz gewährt worden, sodass der Berufung stattzugeben ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b Abs. 1 AsylVfG. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit den §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO. Gründe für eine Zulassung der Revision gemäß § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.